

VERTRAULICHa. 157.-
a. 665.-

R. 28.8.71

p.B.51.30.Pakistan - LT/fk

3003 Bern, den 23. August 1971

Notiz an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten,
z.H. von Herrn Dr. Meier

Schutzmassnahmen in Pakistan

Am heutigen Tag hat Herr Generalkonsul Tosio bei uns vorgesprochen. Die zukünftige Entwicklung in seinem Gastland beschäftigt ihn sehr. Unter diesem Gesichtspunkt hat er mit uns die Frage geprüft, wie man den Schweizerbürgern noch besseren Schutz gewähren könnte.

Die jetzt vorrätigen Schutzbriefe tragen unter anderem einen russischen Text. Tosio befürchtet nicht zu Unrecht, dass dieser Umstand die Schweizerbürger in Schwierigkeiten mit den Pakistani bringen könnte. Auch bezeichnet er das jetzt geltende Format als unpraktisch, besonders wenn es für das Anbringen an einem Automobil verwendet werden sollte. Neben dem für Mobilien und Immobilien vorgesehenen Schutzbrief wünscht Tosio ebenfalls die Aushändigung eines speziellen Schutzscheines für die einzelnen Schweizerbürger, den der Betreffende jederzeit vorweisen kann. Diese beiden Dokumente, Schutzbrief und Schutzschein, sollten lediglich in englischer und der Landessprache gedruckt werden.

Um Ihnen die Prüfung zu erleichtern, hat Tosio je ein Exemplar des von der deutschen Botschaft verwendeten Schutzbriefes bzw. Schutzscheines zurückgelassen. Wir senden Ihnen diese beiden Dokumente mit Brief des deutschen Generalkonsulates vom 26. Mai 1971 und diversen Instruktionen zur Einsichtnahme mit der Bitte, uns diese nachher zurückzusenden.

Tosio regt an, dass der schweizerische Schutzbrief das gleiche Format wie der deutsche aufweist und auf der Rückseite gummiert ist, damit er als Klebeblatt verwendet werden kann.

Tosio benötigt für ganz Karachi inkl. Ostpakistan je 500 Exemplare. Er bittet, diese Schutzbriefe*in der Schweiz zu drucken, wobei sie lediglich mit dem englischen Text versehen würden. Die Anbringung in der Landessprache würde dann Tosio auf dem Platz besorgen.

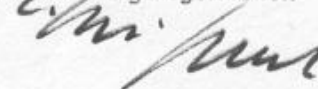
Wir wären Ihnen für eine wohlwollende und baldige Stellungnahme zu Dank verpflichtet.

Beilagen:

Schutzschein u. Schutzbrief der deutschen Botschaft nebst Korrespondenz (zurückerbeten)

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

I. A.



Dodis



mit englisch
*und Schutz-
scheine